



HESSISCHER LANDTAG

10. 02. 2010

*Dem
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Vermessungs-
und Geoinformationsgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes
Drucksache 18/1154**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 15 wird folgende neue Nr. 16 eingefügt:

"16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Ist eine Eintragung nach Abs. 2 Satz 3 bis zur Fertigstellung des Rohbaus und eine Eintragung nach Satz 3 nicht erfolgt, kann eine Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer schriftlich über ihre Verpflichtung nach Abs. 1 unterrichten. Dabei sind die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer darauf hinzuweisen, dass das Gebäudeeinmessungsverfahren und die weiteren zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Maßnahmen von Amts wegen eingeleitet werden können, wenn sie ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 nicht innerhalb von 21 Tagen nach der Unterrichtung nachkommen. Die Unterrichtung nach Satz 1 und 2 ist durch die tätig gewordene Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 in das Gebäudeeinmessungsregister einzutragen. Für die Bekanntgabe der Unterrichtung nach Satz 1 und 2 gilt § 41 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Ist eine Eintragung nach Abs. 2 Satz 3 nicht erfolgt und die Frist nach Satz 2 abgelaufen, kann die Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, die die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer nach Satz 1 und 2 unterrichtet hat, das Gebäudeeinmessungsverfahren und die weiteren zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Maßnahmen von Amts wegen einleiten."

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Unter der Voraussetzung, dass eine Eintragung nach Abs. 2 Satz 3 bis zur Fertigstellung des Rohbaus nicht erfolgt ist, soll die Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 von Amts wegen tätig werden, wenn sie

1. auf dem betreffenden Grundstück bereits eine andere Liegenschaftsvermessung auf Antrag auszuführen hat oder
2. Bauvorlagen zu fertigen hat, in denen das betroffene Gebäude darzustellen ist.

Abs. 3 findet keine Anwendung."

2. Die bisherigen Nr. 16 bis 20 werden die Nr. 17 bis 21.

3. Die bisherige Nr. 21 wird die Nr. 22 und wie folgt gefasst:
"22. Der bisherige § 31 wird § 46 und als Abs. 5 wird angefügt:
"(5) Gebäudeeinmessungsverfahren, die bis zum [*Einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] von Amts wegen eingeleitet wurden und noch nicht beendet sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Abs. 3 findet keine Anwendung."
4. Die bisherigen Nr. 22 bis 24 werden die Nr. 23 bis 25.

Begründung:

Zu Nr. 1:

a) Die Aktualität des Gebäudenachweises im Liegenschaftskataster hängt grundsätzlich davon ab, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von neu errichteten Gebäuden der Verpflichtung nach § 21 Abs. 1 Hessisches Vermessungsgesetz (HVGG) nachkommen und von sich aus die erforderliche Vermessung veranlassen. Diese gesetzliche Verpflichtung wird jedoch von einem Teil der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer nicht beachtet.

Damit das Liegenschaftskataster dennoch seine Funktion als ständig aktuelles Informationssystem erfüllen kann, ermächtigt § 21 Abs. 3 HVGG die in Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowie die Kataster- und Vermessungsbehörden, die noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude, für die bis zur Fertigstellung des Rohbaus noch kein Gebäudeeinmessungsverfahren eingeleitet wurde, auch ohne ausdrückliche Beauftragung durch die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer von Amts wegen einzumessen.

Zur Gewährleistung eines bürgerfreundlichen Verfahrens haben die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowie die Kataster- und Vermessungsbehörden vor der Einleitung eines Gebäudeeinmessungsverfahrens von Amts wegen die betroffenen Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer nochmals über ihre Verpflichtung nach § 21 Abs. 1 HVGG zu unterrichten und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer Frist von 21 Tagen eine befugte Vermessungsstelle ihrer Wahl mit der erforderlichen Gebäudeeinmessung zu beauftragen.

Die nochmalige Unterrichtung der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer über die Sach- und Rechtslage hat keinen eigenen Regelungsgehalt und ist daher kein Verwaltungsakt. Zur Verwaltungsvereinfachung gelten bezüglich des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Unterrichtung die Regelungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

b) Ist auf dem betreffenden Grundstück bereits eine andere Liegenschaftsvermessung auf Antrag auszuführen oder sind Bauvorlagen zu fertigen, in denen das betroffene Gebäude darzustellen ist, sollen die vorgenannten Regelungen des § 21 Abs. 3 zur Vermeidung unwirtschaftlicher Doppelarbeit und zur Beschleunigung von Bauvorhaben nicht gelten. In diesen besonderen Fällen bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass die betroffenen Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer keine weitere Möglichkeit erhalten, eine Vermessungsstelle ihrer Wahl mit der erforderlichen Gebäudeeinmessung zu beauftragen.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 3:

Zur geordneten Überleitung bestimmt der angefügte Abs. 5, dass Gebäudeeinmessungsverfahren, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes von Amts wegen eingeleitet wurden und noch nicht beendet sind, nach altem Recht zu Ende geführt werden.

Zu Nr. 4:

Redaktionelle Folgeänderung.

Wiesbaden, 9. Februar 2010

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch